

Hinweise des Nachlassgerichts Wuppertal

Beantragung eines Erbscheins aufgrund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge

Sie möchten einen Erbschein beantragen? Hier ist Folgendes zu beachten:

Zur Antragstellung ist **zwingend** ein **Amtsgericht (Nachlassgericht)** oder eine **Notarin/ein Notar** aufzusuchen, da einige Ihrer Angaben an Eides Statt zu versichern sind.

Für die Antragstellung **ist jedes Nachlassgericht** und jede **Notarin/jeder Notar in Deutschland** zuständig. Eine Liste der Notarinnen/Notare finden Sie im Internet auf den Seiten der Notarkammern. Im Ausland wenden Sie sich bitte an eine deutsche Auslandsvertretung.

Falls Sie nicht alleiniger Erbe sind, sondern zusammen mit weiteren Personen erben, sollten Sie sich vorher wegen der Annahme der Erbschaft mit den Miterben in Verbindung setzen, da Sie **bei Antragstellung an Eides Statt versichern müssen, dass alle Erben die Erbschaft angenommen haben**.

Gesetzliche Erbfolge

Falls die Erblasserin/der Erblasser keine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) hinterlassen hat, richtet sich die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), d.h. es ist die gesetzliche Erbfolge eingetreten.

Bei der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse genau zu schildern. Hierzu zählen beispielsweise die folgenden Angaben:

- a) Welchen Familienstand hatte die Erblasserin/der Erblasser (ledig, verwitwet, verheiratet, geschieden)?
- b) Wie oft war die Erblasserin/der Erblasser verheiratet?
- c) In welchem Güterstand hat die Erblasserin/der Erblasser gelebt?
Soweit kein notarieller Ehevertrag geschlossen wurde, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
- d) Hatte die Erblasserin/der Erblasser Kinder?
Hierzu zählen auch bereits verstorbene Kinder. Es werden deren Namen, Geburtsdaten und Adressen sowie ggf. Sterbedaten benötigt.
- e) Falls Kinder bereits verstorben sind: Haben diese wiederum Kinder hinterlassen (= Enkelkinder der Erblasserin/des Erblassers)? Es werden deren Namen, Geburtsdaten und Adressen benötigt.

Nur wenn die Erblasserin/der Erblasser keine Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder, usw.), also keine Verwandten der ersten Erbordnung, hinterlassen hat, sind die Verwandten der zweiten Erbordnung (Eltern, Geschwister, Nichten/ Neffen, usw.) erbberechtigt.

Hier sind dann folgende Angaben zu machen:

- a) Leben die Eltern der Erblasserin/des Erblassers noch?
- b) Falls Mutter oder Vater oder auch beide Elternteile verstorben sind, geben Sie bitte an, welche Kinder die Mutter bzw. der Vater (= Geschwister bzw. Halbgeschwister der Erblasserin/des Erblassers) hinterlassen haben.
Hierzu zählen - wie oben - auch bereits verstorbene Kinder.
Falls Kinder bereits verstorben sind: Welche Kinder (= Nichten und Neffen der Erblasserin/des Erblassers) haben diese Kinder hinterlassen?
Es werden jeweils deren Namen, Geburtsdaten und Adressen sowie ggf. Sterbedaten benötigt.

Soweit weder Verwandte der ersten noch der zweiten Erbordnung vorhanden sind, kommen die Verwandten der dritten Erbordnung (Großeltern, Onkel, Tanten usw. der Erblasserin/des Erblassers) in Betracht.

Bitte geben Sie bei lebenden Verwandten bzw. beim Ehepartner der Erblasserin/des Erblassers die genauen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift), bei verstorbenen Verwandten statt der Anschrift das Sterbedatum an.

Alle Personenstandsfälle sind von Ihnen durch die Vorlage von **Originalurkunden** nachzuweisen. Es sind somit die entsprechenden Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunden vorzulegen. Vielfach befinden sich diese in Stammbüchern. Ansonsten können Sie die Urkunden bei dem Standesamt, das die Geburt, den Sterbefall bzw. die Eheschließung beurkundet hat, beschaffen.

Die Scheidung der letzten Ehe der Erblasserin/des Erblassers weisen Sie bitte durch die Vorlage einer **mit dem Rechtskraftvermerk versehenen Ausfertigung** des Scheidungsurteils nach. Hier wenden Sie sich bitte an das Amtsgericht, das das Scheidungsurteil erlassen hat. Bitte beachten Sie, dass die Eintragung der Scheidung auf der Sterbeurkunde der Erblasserin/des Erblassers als Nachweis für die Scheidung nicht ausreicht.

Urkunden übersenden Sie wegen der Verlustgefahr bitte zunächst in Fotokopie an uns. Zum vereinbarten Termin sind dann allerdings die Originale vorzulegen. Sie werden Ihnen nach erfolgter Beglaubigung wieder ausgehändigt.

Gewillkürte Erbfolge

Falls Sie aufgrund eines Testaments oder Erbvertrages Erbin/Erbe geworden sind, sind keine Personenstandsurkunden erforderlich. Hier machen Sie bitte lediglich die erforderlichen Angaben zu den evtl. weiteren Erben.

Falls die letztwillige Verfügung bereits eröffnet wurde, vereinbaren Sie bitte unter Angabe des Eröffnungsaktenzeichens des Nachlassgerichts einen **Termin** für die Antragstellung.

Falls die Testamente noch nicht beim Nachlassgericht vorliegen, reichen Sie diese bitte zusammen mit der Sterbeurkunde der Erblasserin/des Erblassers schnellstmöglich **im Original** hier ein, damit zunächst das Eröffnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Ein Termin zur Beantragung eines Erbscheins wird danach mit Ihnen vereinbart.

Wir hoffen, dass die obigen Ausführungen hilfreich für Sie sind. Sie sollen Ihnen und uns helfen, Ihr Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nachlassgerichts Wuppertal

Datenschutzhinweise

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten in gesetzlich geregelten gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zur Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit einer Person in Verbindung stehen. Bei der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und sonstigen Verarbeitungen genügen wir höchsten Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten.

Ausführliche Hinweise,

- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können,
- auf welcher Grundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten,
- wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen und
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber der Justiz haben

finden Sie unter

www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen

Den Datenschutzbeauftragten des Amtsgerichts Wuppertal erreichen Sie per E-Mail unter Datenschutz@ag-wuppertal.nrw.de oder über die Adresse:

Amtsgericht Wuppertal
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Eiland 2
42103 Wuppertal
Telefon +49 (0) 202 498-0